

Sammeln

Unter Sammeln sind die betrieblichen Vorgänge vom Anfall des Altöles bis zur Ablieferung zu verstehen.

Abliefern

Unter Abliefern ist der Prozeß der Lieferung von Altölen von ablieferungspflichtigen Betrieben an die Erfassungsbetriebe zu verstehen.

Aufarbeiten und Regenerieren

Unter Aufarbeiten wird jede Art chemisch-physikalischer bzw. chemischer Behandlung von Altölen verstanden. Regenerieren ist eine Form der Aufarbeitung mit dem Ziel, den bisherigen Einsatzzweck für Frischöl wiederherzustellen.

Nicht rückführbare Frischöle

Als nicht rückführbare Frischöle werden diejenigen Schmieröle bzw. Funktionsflüssigkeiten bezeichnet, die in ein Finalprodukt eingehen. Als nicht rückführbar gelten auch Turbinen- und Transformatorenöle, für die im Planjahr kein Ölwechsel erfolgt.

Finalprodukt

Hierunter wird das Produkt bzw. Erzeugnis verstanden, in welches Frischöle körperlich eingehen, wie z. B. in chemisch-technische Erzeugnisse, Maschinen für den Export u. ä.

Mechanische Reinigung

Hierunter zählen Maßnahmen zum Zweck der Ölpflege, die zu einer erhöhten Brauchbarkeitsdauer, bezogen auf den ursprünglichen Verwendungszweck des Frischöles, führen.

Zweckentfremdete Verwendung

Eine zweckentfremdete Verwendung von Altöl liegt dann vor, wenn ein Einsatz nicht nach den Forderungen dieser Anordnung erfolgt.

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Altöle
vom 29. August 1980**

Für die rationelle Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen beim Abliefern von Altölen an die Erfassungsbetriebe VEB Hydrierwerk Zeitz und die Betriebe des VEB Kombinat Minol (nachfolgend VEB Minol genannt) nach den Festlegungen der Altölanordnung vom 29. August 1980 (GBl. I Nr. 28' 3. 277) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft auf der Grundlage des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) folgendes angeordnet:

**Allgemeine Festlegungen zur Ablieferung
an die VEB Minol**

§ 1

Eine Ablieferung von Altölen der Gruppe 1 oder 2 bei den VEB Minol hat an den festgelegten Tanklagern frei Lager zu erfolgen. Die Ablieferung von Altölen der Gruppe 1 oder 2 an festgelegten Tankstellen kann nur in Höhe der beim Ölwechsel eines Kraftfahrzeuges anfallenden Mengen erfolgen.

§ 2

(1) Die VEB Minol sind berechtigt, für Altöle der Gruppe 2 die Art der Rücklieferung (Vermittlungs- und Lagerabwicklung) im Rahmen der jährlichen Abstimmung der Faßlieferungen mit dem VEB Hydrierwerk Zeitz festzulegen, wenn der ablieferungspflichtige Betrieb nicht nachweist, daß die von ihm vorgeschlagene Abwicklungsart volkswirtschaftlich günstiger ist.

(2) Die VEB Minol sind berechtigt, Festlegungen über die Meldepflicht der abhol- und versandbereiten Altölmengen sowie über die Transportart zu treffen.

(3) Bei Ablieferung des Altöles im Vermittlungsgeschäft hat der ablieferungspflichtige Betrieb dem Erfassungsbetrieb innerhalb von 2 Tagen den Versand mit Angabe von Altölgruppe, Altölmenge sowie Nummer des Transportmittels anzuzeigen.

§ 3

(1) Falls der ablieferungspflichtige Betrieb die Abholung von Altölen der Gruppe 1 oder 2 mittels Saugwagen der VEB Minol wünscht, hat er hierüber mit dem zuständigen Tanklager einen Abholtermin zu vereinbaren. Die Vereinbarung des Abholtermins hat bis zum 25. des Monats für den folgenden Monat zu erfolgen. Die Mindestmenge für die Abholung beträgt 1 500 l. Die VEB Minol sind berechtigt, die Abholung auch in der 2. oder 3. Schicht sowie an Wochenenden vorzunehmen. Hierüber sind Vereinbarungen bei der Festlegung des Abholtermins zu treffen.

(2) Dem Fahrer des Altölsaugwagens sind in notwendigen Fällen Hilfeleistungen seitens des ablieferungspflichtigen Betriebes unentgeltlich zu gewähren. Werden die notwendigen Hilfeleistungen seitens des ablieferungspflichtigen Betriebes nicht gewährt, hat der Betrieb die sich hieraus für den VEB Minol ergebenden Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Soweit die VEB Minol die Abholung von Altöl der Gruppe 1 oder 2 mit ihren Saugwagen vornehmen, werden hierüber dem Ablieferer Transportkosten nach den Preisvorschriften berechnet.

(4) Altölfässer können gegen gleichartige Fässer der VEB Minol ausgetauscht werden. Voraussetzung hierfür ist ein einwandfreier, dem Verwendungszweck entsprechender Zustand.

§ 4

(1) Für stationäre Anlagen zum Sammeln von Altölen bestehen folgende Anforderungen:

- dauerhafte Kennzeichnung des Tankraumes mit der Altölgruppe,
- verkehrssichere Zufahrt,
- betonierte Standfläche für den Saugwagen bei der Entleerung des Tankraumes,
- NW 80 (3-Zoll)-Anschlußstücke in einer Auffangwanne (Füllschacht) für den Saugwagen,
- ausreichende Beleuchtung.

(2) Mit Altölen der Gruppe 1 oder 2 gefüllte Fässer müssen bei Abholung der Altöle durch den VEB Minol an einen Sammelplatz zusammengefaßt werden. Für den Sammelplatz gelten die Anforderungen des Abs. 1.

(3) Für den Umweltschutz gilt die TGL 22213 — Landeskultur und Umweltschutz.

**Allgemeine Festlegungen zur Ablieferung
an den VEB Hydrierwerk Zeitz**

§ 5

(1) Die Ablieferung von Altölen der Gruppe 1 hat nur in Kesselwagen, Straßentankwagen oder Saugwagen zu erfolgen.

(2) Die Ablieferung von Altölen der Gruppe 2 durch Betriebe mit einem Altölanfall von mehr als 10 t pro Jahr hat in Kesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder geeigneten großen Containern zu erfolgen. Betrieben mit geringerem Altölanfall ist die Lieferung in 200-l-Rollreifensäcken gemäß TGL 8254 gestattet.